

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juli 1967

Nummer 88

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
71342	24. 6. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Anwendung der Kostenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden	881

I.

71342

Anwendung der Kostenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 6. 1967 — I B 2 — 8310

Die Kostenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermKO) v. 24. Juni 1967 (GV. NW. S. 108) tritt am 1. August 1967 in Kraft. Um eine gleichmäßige Anwendung zu erreichen, bitte ich die nachstehenden Erläuterungen zu beachten.

1. Allgemeine Erläuterungen

Zu § 2: Über die in § 2 VermKO genannten Fälle hinaus sind Amtshandlungen kostenfrei, soweit in einem Gesetz Kosten- oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.

Zu § 4: Es gehört zum Wesen von Sach- und Wertgebühren, daß sie im Einzelfall höher oder niedriger sind, als es dem Verwaltungsaufwand entsprechen würde. Die Gebühren dürfen deshalb nicht schon ermäßigt werden, wenn — etwa bedingt durch hohen Bodenwert — eine nach dem Zeitaufwand berechnete Gebühr niedriger sein würde. Die Vorschrift soll vielmehr eine Anpassung der Gebühren ermöglichen, wenn im Einzelfall besondere Verhältnisse vorliegen. Sie bildet ferner die Grundlage, wenn wissenschaftliche oder sonstige kulturelle Zwecke gefördert werden sollen, z. B. durch Erlaß der Gebühren nach Abschnitt 3 des Kostenverzeichnisses für Doktoranden oder für Ermäßigungen bei der Herstellung von Sekundärkatastern, bei Amtshilfe für kreisangehörige Gemeinden usw.

Zu § 5: Die Gebührentafeln A und C sind so grob abgestuft, daß für die Gebührenberechnung umständliche Wertermittlungen nicht notwendig sind. Auseinandersetzungen über den Wert von Grundstücken oder baulichen Anlagen sollen vermieden werden.

Zu § 5 Abs. 3: Vgl. hierzu die Ausführungen in Nr. 3 des RdErl. d. Innenministers v. 23. 7. 1965 — MBL. NW. S. 926/SMBL. NW. 2011 — Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.

Zu § 6 Abs. 1: Abschnitt 10 des Kostenverzeichnisses ist zu beachten.

Zu § 6 Abs. 3: Es handelt sich um Auslagen, die sonst in den betreffenden Gebührensätzen enthalten sind und daher als besondere Posten nur auftreten, wenn Gebührenfreiheit oder Gebührenbefreiung besteht.

Zu § 6 Abs. 4: Die Vorschrift gibt die Möglichkeit, bei Ermäßigung oder Erlaß der Gebühren die Auslagen entsprechend zu behandeln.

Zu § 7 Abs. 1: Die Gebühr für die Teilleistung kann also nicht höher sein, als sie für die Gesamtleistung zu erheben gewesen wäre.

Zu § 7 Abs. 2: Da die Einsparung bei der Fortsetzung der unterbrochenen Amtshandlung häufig geringer sein wird als die Gebühr nach Abs. 1, kann sich im ganzen eine höhere Gebühr ergeben, als sie ohne Unterbrechung zu erheben gewesen wäre. Wenn die Bearbeitung fortgesetzt wurde, bevor für die vorangegangene Teilleistung eine Gebühr festgesetzt war, ist bei der Gesamtabrechnung ebenfalls nach § 7 zu verfahren.

Zu § 9: Teilungsvermessungen können an sich nur vom Eigentümer eines Grundstücks beantragt werden. Das schließt nicht aus, daß Kaufbewerber eine Teilungsvermessung beantragen und sich verpflichten, für die Kosten aufzukommen. Wenn durch die beabsichtigte Grenzführung weitere Trennstücke entstehen, die zunächst dem bisherigen Eigentümer verbleiben, empfiehlt es sich, die Verteilung der Kosten mit den Beteiligten zu klären.

2. Erläuterungen zum Kostenverzeichnis

Zu Nr. 1.1 und 1.2: Durch die Abspaltung der Gebühr für die Beglaubigung ist die Voraussetzung für die Abgabe unbeglaubigter Auszüge geschaffen. Unbeglaubigte

Auszüge können abgegeben werden, soweit sie mechanisch hergestellt werden können. Soweit Katasterämter Auszüge als Ablichtungen herstellen, können sie sie vom Inkrafttreten der VermKO ab unbeglaubigt abgeben.

Zu Nr. 1.3: Die Gebühren gelten für Lichtpausen, Drucke usw. ohne Ausarbeitung.

Zu Nr. 1.5: Es gehört zum Wesen eines Auszugs aus dem Katasterkartenwerk, daß er sich auf bestimmte, kenntlich gemachte Grundstücke bezieht. Da hierzu manuelle Ergänzungen notwendig sind, werden derartige Auszüge nur beglaubigt abgegeben.

Zu Nr. 1.7: Die Kosten für Vermessungsunterlagen sind auch dann zu erheben, wenn die Vermessung vom Katasteramt selbst ausgeführt wurde.

Zu Nr. 1.75: Reichten die ursprünglich erteilten Vermessungsunterlagen für die Durchführung der Vermessung nicht aus, so sind weitere Lichtpausen von Vermessungsrisse usw. gebührenfrei, soweit die Gebühren für alle Unterlagen zusammen den Betrag von 15 DM nicht überschreiten. Werden Unterlagen nach den Nrn. 1.721, 1.723 und 1.74 erteilt, ohne daß eine Gebühr nach Nr. 1.721 zu erheben ist, so entfällt die Mindestgebühr. Eine zunächst vorgesehene Höchstgebühr ist in das Kostenverzeichnis nicht aufgenommen worden. Sollten sich im Einzelfall unangemessen hohe Gebühren ergeben, z. B. weil auf ungewöhnlich viele frühere Vermessungen zurückgegriffen werden muß, kann das Katasteramt nach § 4 eine ermäßigte Gebühr festsetzen. Als Anhalt kann dabei die Gebühr dienen, die nach Nr. 1.71 für einen Handriß entsprechender Größe zu berechnen wäre.

Zu Abschnitt 2: Hierher gehören u. a. Bescheinigungen nach § 2 Abs. 3 a der Grundbuchordnung oder nach § 1026 BGB, Identitätsbescheinigungen, Entfernungsbescheinigungen für nicht dienstliche Zwecke usw. Nach Nr. 2.1 i. Verb. mit Nr. 4.12 beträgt die Gebühr für eine Bescheinigung mindestens 5,— DM. Zweckdienlichkeitsbescheinigungen fallen unter § 188 AO und sind daher gebührenfrei. Die Gebühren für Unschädlichkeitszeugnisse sind in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung unter der lfd. Nr. 57 geregelt.

Zu Abschnitt 3: Die Gebühr nach Nr. 3.12 bezieht sich auf die Selbstentnahme der Angaben, so daß Dienstkräfte des Katasteramts nur für die Herausgabe und das Wiedereinordnen der Dokumente und höchstens für kurze Erläuterungen im Anspruch genommen werden. Für die Einsichtnehmenden wird es unter Umständen günstiger sein, wenn sie unbeglaubigte Auszüge, Lichtpausen usw. beantragen. Die Gebühr nach Nr. 3.14 bezieht sich auf die fortgesetzte Inanspruchnahme von Dienstkräften des Katasteramts zur sachverständigen Auswertung von Unterlagen, für Nachforschungen im Archiv usw.

Zu Abschnitt 4: Da die Gebührensätze nicht in ein festes Verhältnis zu Laufbahnen oder Besoldungsgruppen gesetzt sind, können auch andere Anteile des Verwaltungsaufwands, z. B. die Verwendung besonders kostspieliger Instrumente, berücksichtigt werden. Andererseits wird der Einsatz des Außendienstes insofern vereinfacht, als einfache Arbeiten, die am Wege liegen, auch von höher qualifizierten Kräften miterledigt werden können, ohne daß dadurch unangemessene Gebühren zu entstehen brauchen. Da nach § 5 Abs. 3 der notwendige Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden soll, ist von dem Zeitverbrauch auszugehen, den eine voll befähigte Dienstkraft für die beantragte Leistung benötigen würde.

Zu Abschnitt 5: Bei Teilungsvermessungen wird die Gebühr für jedes Trennstück einzeln ermittelt, so daß sich bei mehreren Kostenschuldern der auf jeden von ihnen entfallende Anteil unmittelbar ergibt. Die Grundgebühr für jedes Trennstück setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen, die nach dem Wert und dem Flächeninhalt gestaffelt sind. Die Gebühr ist ein Vomhundertsatz der Grundgebühr, der sich nach der Anzahl der im Zusammenhang gebildeten Trennstücke richtet (Nr. 5.131 bis 5.133).

Zu Nr. 5.134: Diese Vorschrift wirkt sich nur bei sehr niedrigen Bodenwerten aus.

Zu Nr. 5.14: Gebäude, die bereits eingemessen waren, bleiben auch dann unberücksichtigt, wenn die Einmessung auf neu gebildete Grenzen oder auf neue Messungslinien

umgestellt wurde. Die Gebühr nach Nr. 5.14 nimmt nicht an der Ermäßigung nach den Nrn. 5.132 und 5.133 teil. Wenn im Zusammenhang mit einer Teilungsvermessung eine Grenzbescheinigung erteilt wird, ist diese stets nach den Nrn. 5.14 und 8.11 abzurechnen.

Zu Nr. 5.15: Bei der Verteilung werden alle Gebühren und Auslagen zusammengefaßt, die nicht durch ihre Entstehung einem bestimmten Trennstück zugeordnet sind, z. B. die Gebühren für die Vermessungsunterlagen, die Fahrkosten, Vermarktmaterial usw.

Zu Nrn. 5.21, 5.22: Die Begriffsbestimmungen für das geteilte Grundstück und das Trennstück entsprechen denen der Fortführungsanweisung II. Durch den Hinweis auf die Teilung im eigenen Besitz ist klargestellt, daß es für die Kostenberechnung unerheblich ist, ob für jede entstehende Teilfläche bereits ein Erwerber vorhanden ist (vgl. § 9 VermKO und die Erläuterung dazu). Damit wird jedoch noch nicht jede Teilfläche zum Trennstück i. S. der Nr. 5.111. In Zweifelsfällen geben die Merkmale nach Nr. 5.23 Buchst. b) den Ausschlag, ob eine Teilfläche Trennstück oder unvermessenes Reststück (Nr. 5.26) ist.

Zu Nr. 5.23: Die Begriffsbestimmung unter Buchst. b) umfaßt u. a. die Reststücke, deren Grenzen nach Nr. 61 FortfAnw. II festgestellt werden müssen. Es fehlt jedoch die Beschränkung auf Fälle, in denen noch keine einwandfreie Vermessung vorlag, so daß die angegebenen Merkmale allgemein für die Abgrenzung zwischen Trennstück und nicht vermessenem Reststück maßgebend sind (vgl. die Erläuterung zu Nr. 5.22). Ein Reststück, das aller Voraussicht nach nicht Gegenstand eines Rechtsgeschäfts sein soll (z. B. wenn eine unbebaute Teilfläche eines bebauten Grundstücks verkauft wird), kann in der Regel auch als Ergebnis einer Teilung im eigenen Besitz nicht Trennstück sein. Es fällt daher nur dann unter Nr. 5.23 Buchst. b), wenn seine Grenzen nach Nr. 61 FortfAnw. II festgestellt werden mußten. Welche Grenzpunkte „zur sachgerechten Erfüllung des Antrags hergestellt oder überprüft werden mußten“, muß nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt werden, wenn nicht Nr. 61 FortfAnw. II zutrifft. Dabei ist zu unterscheiden, ob eine Grenzstrecke in ihren beiden Endpunkten geprüft werden mußte, oder ob an ihr entlang nur ein Bestätigungsmaß für den einen Endpunkt zu messen war.

Zu Nr. 5.24: Diese Vorschrift betrifft insbesondere die Fälle, in denen eine zusammenhängende Grundstücksfläche für ihre bisherigen Eigentümer neu aufgeteilt wurde, etwa wie in dem Beispiel 4 der Anlage 1 FortfErl. 1940. In diesen Fällen soll die Gebühr demnach so berechnet werden, als wären die untergehenden Grenzen überhaupt nicht vorhanden.

Zu Nr. 5.31: Bei Grenzbegradigungen ist also stets mit zwei Trennstücken zu rechnen, ohne Rücksicht darauf, wie viele Abschnitte beiderseits der ausgleichenden Grenze tatsächlich entstanden sind.

Zu Nr. 5.41: Es kommt darauf an, ob die verlangte Zwangsbedingung in der Regel einen besonderen Vermessungsaufwand erfordert. So ist Nr. 5.41 nicht anzuwenden, wenn eine Teilungsgrenze parallel oder rechtwinklig zu einer gegebenen Richtung abzustecken ist, oder wenn eine Grundstücksfläche sich durch Division eines Flächeninhalts durch eine Länge ergibt, ohne daß dabei eine strenge Sollfläche angehalten werden soll. Andererseits ist die Gebühr auch dann anzusetzen, wenn bei einer strengen Sollfläche die richtige Lage der Grenze bereits in der ersten Näherung getroffen wurde. Der Zuschlag nimmt an der Ermäßigung nach Nrn. 5.132 und 5.133 nicht teil.

Zu Nr. 5.422: Wird eine Gebühr nach Nr. 5.14 erhoben, so kann in der Regel nicht wegen des gleichen Gebäudes auch noch der Zuschlag nach Nr. 5.422 berechnet werden.

Zu Nr. 5.432: Nicht in der Grundgebühr enthalten sind also Absteckungsarbeiten, die nicht mehr als Summe einfacher Einzelabsteckungen aufgefaßt werden können, z. B. die Absteckung von Straßen nach Trassierungselementen.

Zu Nr. 5.433: Werden Trassierungsarbeiten nach Nr. 5.434 abgerechnet, so entfällt die Gebühr nach Nr. 5.433, ebenso wenn Kurvenpunkte von Messungslinien oder Polygonseiten aus nach gegebenen Maßnahmen ab-

gesteckt werden können. Dagegen ist die Gebühr anzusetzen, wenn derartige Absteckungsmaße vom Katasteramt selbst berechnet wurden.

Zu Abschnitt 5.5: Je nach den Fähigkeiten der gestellten Meßgehilfen ist die eingetretene Kosteneinsparung unterschiedlich. Durch ungeübte Hilfskräfte kann unter Umständen der Zeitaufwand sogar so erhöht werden, daß die Vermessung unwirtschaftlich wird. Die Kosteneinsparung muß daher im Einzelfall geschätzt werden. Im allgemeinen wird sie dem Nominallohn der Hilfskraft entsprechen.

Zu Nr. 5.600: Es ist vorausgesetzt, daß die Knickpunkte der neuen Grenzen nach der Örtlichkeit abgesteckt werden konnten. Trassierungsarbeiten sind nicht in den Sätzen enthalten. Für die Gebührenberechnung ist es ohne Bedeutung, ob die Schnittpunkte der neuen Grenzen mit den alten Grundstücksgrenzen unmittelbar oder auf Grund von Schnittberechnungen abgesteckt werden.

Zu Nr. 5.605: Die Behindерungsstufen sind nach pflichtmäßigem Ermessen festzusetzen. Sie können für Teillängen der Anlage unterschiedlich sein.

Zu Nr. 5.61: Die Gebühr wird durch den Bodenwert nicht beeinflußt.

Zu Nr. 5.622: Hierher gehört z. B. ein besonderer Bahnkörper der Straßenbahn, der innerhalb der Straße kein besonderes Grundstück bildet. Längsunterteilungen durch Eigentumsgrenzen (z. B. von der Straßenbahngesellschaft zu erwerbender Bahnkörper) werden durch die Gebühr nach Nr. 5.612 erfaßt.

Zu Nr. 5.81: Je nach Lage des Einzelfalles wird das Verhältnis zwischen Außenarbeiten und häuslicher Bearbeitung im ersten Arbeitsabschnitt unterschiedlich sein. Auch werden nicht in jedem Fall alle genannten Arbeitsgänge vorkommen. Die Gebühr wird dadurch nicht beeinflußt.

Zu Nr. 5.83: Es ist vorausgesetzt, daß die Grenzen so abgemarkt und vermessen werden können, wie sie im ersten Arbeitsabschnitt (Nr. 5.81) festgelegt und in das Kataster übernommen worden sind.

Zu Nr. 5.84: Da das Ergebnis des ersten Arbeitsabschnitts zu diesem Zeitpunkt bereits in das Liegenschaftskataster übernommen ist, müssen Änderungen als normale Teilungsvermessungen oder Sonderungen abgewickelt werden.

Zu Nr. 6.13: Der Antrag wird sich in der Regel auf bestimmte Grenzstrecken oder Grenzpunkte beziehen. Mindestens diese Grenzpunkte und die sie untereinander verbindenden Grenzstrecken werden der Gebührenberechnung zugrunde gelegt. Ergibt sich während der Vermessung, daß zur sachgemäßen Erledigung des Antrags weitere Grenzpunkte in den Grenzen des Grundstücks festgestellt oder wiederhergestellt werden müssen, so werden sie ebenfalls berücksichtigt, nicht dagegen Grenzpunkte, die lediglich zur Bestätigung der richtigen Wiederherstellung angemessen wurden.

War im Zusammenhang mit einer Grenzbescheinigung eine Grenzverhandlung erforderlich (Nr. 8.3), so gilt als beantragt

1. die Feststellung der Grenzpunkte, die wiederhergestellt und abgemarkt wurden.
2. die Feststellung der Grenzen, für die eine einwandfreie Vermessung noch nicht vorlag, wenn Gebäudeabschlußmauern an diesen Grenzen oder an ihrer unmittelbaren Nähe errichtet sind (Fortf. Anw. II Nr. 194 Abs. 2 und 3).

Zu Nr. 6.14: Im Gegensatz zu Nr. 5.421 sind „unklare Grenzverhältnisse“ nicht erwähnt, weil sie bei Arbeiten dieser Art die Regel bilden. Der Zuschlag soll erhoben werden, wenn durch mangelnde Einigungsbereitschaft der Beteiligten ein überhöhter Vermessungsaufwand veranlaßt worden ist, z. B. wenn von der Erleichterung nach Nr. 56 Abs. 1 FortfAnw. II nicht Gebrauch gemacht werden konnte.

Zu Nr. 6.2: Grenzpunkte, die erst nach umständlicher Wiederherstellung oder nach zeitraubendem Nachgraben gefunden wurden, zählen also wie fehlende Punkte. Damit ist erklärt, daß die Fälle 6.22 und 6.23 auch ohne Grenzverhandlung vorkommen können.

Zu Nr. 7.1: Die Gebühr ist unabhängig davon, ob die Teilungsvermessung vom Katasteramt selbst oder von einer anderen Vermessungsstelle ausgeführt wurde.

Zu Nr. 8.11: Es kommt nicht darauf an, ob die vorhandenen Unterlagen beim Katasteramt selbst entstanden oder von einer anderen Vermessungsstelle eingereicht sind. Nach Nr. 8.11 ist stets abzurechnen, wenn die baulichen Anlagen bei einer Teilungsvermessung erfaßt worden sind. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die Grenzbescheinigung bereits zusammen mit der Teilungsvermessung oder nachträglich beantragt worden war.

Zu Nr. 8.21: Die Gebühr schließt die notwendigen örtlichen Feststellungen ein, ohne daß ein bestimmtes Verfahren vorausgesetzt ist. Da die Gebühren sich nur nach dem Wert der baulichen Anlagen richten, können sie im Einzelfall höher oder niedriger sein, als wenn sie nach dem Zeitaufwand berechnet würden.

Zu Nr. 8.3: Das Aufsuchen und Prüfen der Grundstücksgrenzen, das auch bei völlig intakter Vermarkung erforderlich ist, ist in den Sätzen der Gebührentafel C, Spalte 2, enthalten. Eine zusätzliche Gebühr für die Grenzfeststellung ist nur zu berechnen, wenn eine Grenzverhandlung erforderlich war, vgl. FortfAnw. II Nr. 194 Abs. 3. Wenn Gebäude in geschlossener Bauweise errichtet sind, so sind zwar im allgemeinen die Grenzzeichen in der Straßengrenze verlorengegangen. Trotzdem ist in der Regel keine zusätzliche Gebühr fällig, weil die Grenzzeichen nicht ersetzt werden. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß eine Wiederherstellung der auf die Straße aufstoßenden Grenzen als selbständiger Arbeitsgang nicht stattfindet. Die bei der Gebäudeeinmessung ermittelten Maße lassen vielmehr durch Vergleich mit den früheren Maßen unmittelbar erkennen, wie die Giebelmauern zu den Grundstücksgrenzen stehen.

Zu Nr. 10.1: Der Hinweis auf § 6 Abs. 3 stellt klar, daß diese Pauschbeträge nur zu erheben sind, wenn Gebührenfreiheit oder Gebührenbefreiung besteht.

3. Berechnung der Kosten

Für die Berechnung der Kosten für Teilungsvermessungen und die damit zusammenhängenden Arbeiten sind die Vordruckmuster 1 und 2 beigefügt. Der ausgefüllte Vordruck soll gleichzeitig als Unterlage für die Reinschrift der Kostenrechnung dienen.

Vordruck 1 wird für den einzelnen Kostenschuldner gebraucht. Vordruck 2 nur einmal bei der Verteilung von Kosten auf mehrere Kostenschuldner (Nr. 5.15).

Bei mehreren Kostenschuldern werden die Vordrucke 1 durchlaufend numeriert. Die Nummer wird vor den Namen gesetzt und bildet die Verbindung zu der Verteilungsrechnung im Vordruck 2.

Die Gebühr wird für jedes Trennstück einzeln berechnet. Zuschläge, z. B. nach Nr. 5.14, 5.41 usw. folgen unmittelbar anschließend an das betreffende Trennstück. In Spalte 7 können Zwischensummen gebildet werden, z. B. die Gebührensumme, die als Schlüsselzahl für die Verteilung der anteilig zu tragenden Kosten im Vordruck 2 benötigt wird.

Im Vordruck 2 werden in den Spalten 9 bis 11 die zu verteilenden Kosten zusammengestellt, z. B. Vermessungsunterlagen, Fahrkosten, Vermarkungsmaterial, Gebühren für vermessene Reststücke usw. In Spalte 12 werden die Nummern der Vordrucke 1, in Spalte 13 die Schlüsselzahlen aus Spalte 7 und in Spalte 14 das Ergebnis der Verteilung eingetragen.

4. Kostenrechnung

Aus der Kostenrechnung sollen die einzelnen Gebühren und Auslagen sowie die angewandten Kostenvorschriften (Nummern des Kostenverzeichnisses) und die Merkmale ersichtlich sein, die die Höhe der Beträge bestimmen. Die Grundstückswerte werden wegen Nr. 5.14 zweckmäßig nicht als Gesamtwert, sondern als Wert je Quadratmeter angegeben. Wenn eine Gebühr nach Gebührentafel C berechnet wird, ist nicht der zugrunde gelegte Gebäudewert selbst, sondern die Wertstufe nach Spalte 1 aaO in der Kostenrechnung zu nennen.

Vordr. 1

C Nr.							
Kosten-Verz.	Flur Flurst.	Fläche qm	Wert DM qm	DM	A B Grundgeb.	Berechn. DM	Gebühr DM
1	2	3	4	5	6	7	8

Vordr. 2

C Nr.					
Kosten-Verz.	Gegenstand	DM	Nr.	Schlüsselzahl	DM
9	10	11	12	13	14

— MBl. NW. 1967 S. 881.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.